



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Haftung des Hundehalters

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die zunehmenden Angriffe von (Kampf-)Hunden waren in den letzten Monaten vermehrt Thema der Medien. Die rechtlichen Folgen eines Hundebisses sollen Gegenstand dieses Beitrages sein. Jeder Hundehalter haftet für einen durch seinen Hund verursachten Schaden. Dem Geschädigten stehen insoweit Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu, sofern es auf ein Verschulden des Halters ankommt.

Verschuldensabhängige Haftung

Nach § 833 BGB hat der Tierhalter dem Verletzten den durch ein Tier verursachten Schaden zu ersetzen. Ein solcher Schaden liegt vor, soweit sich die für das Tier charakteristische Gefahr verwirklicht. Typisches Beispiel: Der Hundebiss. Man spricht von einer Gefährdungshaftung. Haftungsgrund ist die latente Gefahr, die dem Tier inne wohnt. Die Haftung entsteht unabhängig vom Verhalten des Halters oder des Tierführers. Sie entsteht sogar, wenn der Halter gar nicht anwesend ist.

Schadensersatzanspruch

Der Verletzte hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch den Biss ent-

standenen materiellen Schäden. Diese sind gegebenenfalls Behandlungskosten, Verdienstausfall und Schadensersatz, etwa für beschädigte Kleidung. Auch der Haushaltsführungsschaden ist erstattungsfähig. Dies ist der Betrag, der für eine Haushaltshilfe aufgewendet werden muss, weil der Haushalt infolge des Bisses nicht weiter geführt werden kann. Weiter sind Pflegeschäden denkbar. Diese kommen in Betracht, wenn das Opfer so schwer verletzt ist, dass eine Pflegekraft eingestellt werden muss.

Schmerzensgeld

Ein Schmerzensgeldanspruch ist ein Anspruch auf Schadensersatz als Ausgleich für immaterielle Schäden, d.h. Schäden nicht vermögensrechtlicher Art. Die Höhe des Anspruchs orientiert sich an der Art und Schwere der Verletzungen, den notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen, der Stärke und Dauer von Schmerzen und dem Verbleib von Dauerschäden. Die Bezifferung des Anspruchs erfolgt anhand von Schmerzensgeldtabellen.

Für die verschiedensten Verletzungen hat sich eine fast unüberschaubare Rechtsprechung ent-



Katalin Winkler
LL.B., LL.M.
Rechtsanwältin

wickelt. In den Schmerzensgeldtabellen werden Verletzungen nach den verletzten Körperteilen katalogisiert und die in den jeweiligen Gerichtsurteilen zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge aufgelistet.

Diese Rechtsprechungsdatenbanken sind für eine erste Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs sehr hilfreich. Andererseits dienen sie lediglich der groben Orientierung. Das Schmerzensgeld ist nie pauschal, sondern immer nach den individuellen Umständen des Einzelfalles zu beziffern. Hier kann zu berücksichtigen sein, wie sich der Hundehalter während und nach dem Angriff verhalten hat.

Ebenso können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers in die Bemessung des Schmerzensgeldes einfließen.

Anspruchskürzung

Eine Kürzung des Anspruchs kann unter dem Aspekt des Mitverschuldens des Geschädigten erfolgen. So hat sich der Geschädigte die Gefahr, die von seinem eigenen Hund ausgeht, anrechnen zu lassen. Bei zwei beteiligten Tieren verschiedener Halter bestimmt sich die Ersatzpflicht nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist. Tritt noch ein Verschulden des Verletzten hinzu, ist eine Abwägung zwischen dem Maß der

Verursachung und dem Verschulden des Verletzten vorzunehmen.

Strafrechtliche Konsequenzen

Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung, stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Tatbestand der Körperverletzung des Strafgesetzbuches erfüllt ist. Zumeist geht es bei Hundebissen nicht um Vorsatz, sondern um die Frage, ob der Halter bzw. derjenige, der das Tier im Schadenszeitpunkt beaufsichtigte, gegen seine obliegende Aufsichtspflicht verstoßen hat und ob er den Hundebiss hätte verhindern können. Je nach Sachlage droht eine Verurteilung wegen zumeist fahrlässiger Körperverletzung.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB